



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 29.12.2022

Betreff: Richtlinie KIG 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte Amtsleiterinnen und Amtsleiter!

Am Abend vor dem 24. Dezember 2022 wurde die Richtlinie zu den § 5 Mitteln des KIG 2023 (für jene 500 Mio. EUR, die entsprechend dem KIG 2020 abgewickelt werden) auf der BMF-Homepage kundgemacht. Das **neue Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023)** wurde im November im Parlament beschlossen und ist am 7.12.2022 in Kraft getreten. Anträge sind ab Mitte Jänner möglich.

Die Gemeindemilliarde des KIG 2023 teilt sich in 500 Millionen Euro an Zweckzuschussmitteln für Energiesparmaßnahmen gemäß § 2 (insgesamt 11 neue Verwendungszwecke) und 500 Millionen Euro an Zweckzuschussmitteln für Investitionsprojekte gemäß § 5 (18 bereits aus dem KIG 2020 bekannte Verwendungszwecke) auf.

Am 23.12.2022 erfolgte nun die teilweise Kundmachung der im Gesetz vorgesehenen Richtlinien. Dabei handelt es sich um die Kundmachung der allgemeinen Bestimmungen (Antragsfristen, Voraussetzungen, Abrechnungen etc.) sowie der Detailbestimmungen für die § 5 Mittel (also die bereits aus dem KIG 2020 bekannten Verwendungszwecke):

Link: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>

Anträge auf § 5 Mittel können nach den nunmehr aktualisierten Informationen des BMF bzw. der BHAG **voraussichtlich ab Mitte Jänner 2023** gestellt werden, wie schon beim KIG 2020 erfolgt dies in Form von Online-Anträgen.

Den Link zum Antragsformular findest Du hier: <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2023/>

Anträge auf § 2 Mittel werden erst später möglich sein, da noch keine Richtlinie vorliegt.

In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals für die gute Zusammenarbeit und wünschen Euch alles Gute, viel Kraft und Zuversicht im neuen Jahr!

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form